

HOCHSCHULE FÜR MUSIK KARLSRUHE

Studien- und Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang Solistenexamen (Konzertexamen) vom 27.05.2016

Aufgrund von § 8 in Verbindung mit § 32 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Hochschule für Musik Karlsruhe am 25.05.2016 die nachstehende Satzung beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 27.05.2016 erteilt.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen die entsprechende weibliche Sprachform ein.

Inhaltsübersicht

A. Allgemeiner Teil und Studienordnung

- § 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Dauer und Umfang des Studiums, Zwischenprüfung
- § 4 Anrechnung von Studienzeiten

B. Prüfungsordnung

- § 5 Zweck der Prüfung
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfungskommissionen
- § 8 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 9 Prüfungsprotokoll
- § 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß
- § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 13 Öffentlichkeit der Prüfungen
- § 14 Meldung und Zulassung zur Prüfung
- § 15 Umfang und Durchführung der Prüfung
- § 16 Urkunde
- § 17 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 18 Erlöschen des Prüfungsanspruches
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 20 Inkrafttreten und Übergangsregelung

A. Allgemeiner Teil und Studienordnung

§ 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die postgraduale musikalisch-künstlerische Ausbildung in den Instrumentalfächern sowie in den Fächern Gesang, Operngesang, Dirigieren und Komposition sowie Klavier-Kammermusik und Liedgestaltung.
- (2) Das Studium soll den Studierenden die Möglichkeit bieten, ein solistisches Repertoire zu erarbeiten bzw. erworbene künstlerische Kenntnisse und Fähigkeiten auf höchstem Niveau zu vertiefen.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Der postgraduale Studiengang Solistenexamen setzt ein Master-Studium oder einen damit vergleichbaren Abschluss (Diplom Künstlerische Ausbildung oder Äquivalent) voraus. In besonders begründeten Fällen, über die das Rektorat entscheidet, kann das Studium des Studiengangs Solistenexamen auch bereits nach dem Bachelor-Studium aufgenommen werden.

§ 3 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit im Studiengang Solistenexamen beträgt 4 Semester. Hat der Studierende sich vor Ablegen der Abschlussprüfung im Hauptfach exmatrikuliert, kann die Abschlussprüfung im Hauptfach innerhalb eines Jahres extern abgelegt werden.
- (2) Bei Studierenden mit Kind verlängert sich die Prüfungsfrist. Entscheidungen über die Dauer der Verlängerung trifft der Rektor.
- (3) Das Studium umfasst den Unterricht im Hauptfach im Umfang von 2 Semesterwochenstunden sowie zusätzliche Lehrveranstaltungen und Leistungen nach Abs. 4 und Abs. 5.
- (4) Pflicht für alle Studierenden pro Semester ist die Teilnahme
 - an mindestens einem fachgruppenübergreifenden Angebot,
 - an mindestens einer Lehrveranstaltung „Musik im Gespräch“,
 - mindestens zweimal am „Kombifach ›Marketing für Musiker‹“ und/oder an den Seminaren „Freiberuflichkeit“.
 Die Teilnahme ist durch Testate im Studienbuch nachzuweisen.
- (5) Außerdem sind Studierende
 - der Orchesterinstrumente zusätzlich verpflichtet, innerhalb des viersemestrigen Studiums an mindestens zwei Projekten des Hochschulsinfonieorchesters mitzuwirken;
 - der Instrumentalfächer (Bläser, Streicher, Klavier) zusätzlich verpflichtet, Kammermusik vier Semester lang mit jeweils einer Semesterwochenstunde zu belegen;
 - im Fach Operngesang zusätzlich verpflichtet, neben dem künstlerischen Abschluss an mindestens einer Opernproduktion des Instituts für MusikTheater teilzunehmen.
 Die Teilnahme ist durch Testate im Studienbuch nachzuweisen.

- (6) Bei nicht ausreichenden Leistungen im Künstlerischen Hauptfach kann der verantwortliche Hauptfachlehrer beim Rektorat eine außerordentliche Zwischenprüfung beantragen. Der Studierende ist in der Sache vom Rektorat zu hören, dass die Entscheidung über die Durchführung der Prüfung trifft. Anschließend wird das Programm festgelegt, das der Studierende vorzutragen hat. Das Programm soll in der Regel eine Dauer von 30-40 Minuten haben. Der Studierende wird zu dieser Prüfung mit einer Frist von ca. 4 Wochen eingeladen. Bei Nichtbestehen kann diese Prüfung einmal wiederholt werden. Wird diese Prüfung auch beim zweiten Mal nicht bestanden, wird der Studierende exmatrikuliert. Die Kommission dieser Prüfung besteht aus dem Rektor als Vorsitzendem und mindestens drei Lehrkräften möglichst des betreffenden Fachs.

§ 4 Anrechnung von Studienzeiten

- (1) Studienzeiten, Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im Hochschulbereich der europäischen Union erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.
- (2) Es obliegt dem Antragsteller, hinreichende Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen außerhalb des Hochschulbereichs der europäischen Union erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Bezüglich der Vorlage von Informationen siehe Abs. 2.

B. Prüfungsordnung

§ 5 Zweck der Prüfung

Die Prüfung bildet den Abschluss des postgradualen Studiengangs Solistenexamen. Mit der Prüfung wird nachgewiesen, dass der Absolvent über herausragende künstlerische Kompetenzen verfügt, die es ihm ermöglichen, in seinem Fach solistische und weit überdurchschnittliche Leistungen zu erbringen.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation aller Hochschulprüfungen zuständig. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind der Rektor oder ein von ihm benannter Stellvertreter aus der Reihe der Professoren als Vorsitzender, ein hauptberuflicher Professor und ein weiterer Hochschullehrer sowie der Sachbearbeiter für das Prüfungswesen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfalle sachverständige Mitglieder der Hochschule zur Beratung hinzuziehen. Bei Fragen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art hat der Sachbearbeiter für das Prüfungswesen kein Stimmrecht.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf seinen Vorsitzenden übertragen.

§ 7 Prüfungskommissionen

Die Prüfungskommission der Abschlussprüfung besteht aus mindestens vier Professoren oder akademischen Mitarbeitern, davon mindesten drei Professoren. Der Vorsitzende der Prüfungskommission ist der Rektor. Er kann eine Vertretung entsenden, die den Vorsitz übernimmt. Der Vorsitzende darf nicht der Hauptfachlehrer des Kandidaten sein. Es können weitere externe Prüfer bestellt werden. Ein Anspruch auf Zuweisung zu einem bestimmten Prüfer besteht nicht.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

mit Auszeichnung bestanden	=	0,5
sehr gut bestanden	=	1,0
gut bestanden	=	2,0
bestanden	=	3,0
nicht bestanden	=	schlechter als 3,0
- (2) Die Prüfungskommission stellt die Bewertung der Prüfungsleistungen einvernehmlich fest. Kommt kein Einvernehmen zustande, wird mit Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Das Gesamtergebnis errechnet sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen für die einzelnen Prüfungsteile. Dabei werden Ziffern ab der zweiten Stelle nach dem Komma ersatzlos gestrichen. Das Gesamtprädikat wird durch die in den Prüfungsteilen erreichten Ergebnisse ermittelt. Das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung bestanden“ bzw. „sehr gut bestanden“ wird verliehen, wenn mindestens zwei Prüfungsteile mit diesem Prädikat bewertet wurden.

§ 9 Prüfungsprotokoll

- (1) Über alle Prüfungen ist ein Prüfungsprotokoll zu fertigen. Es wird von allen

stimmberechtigten Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet und wird den Personalakten des Kandidaten beigelegt.

- (2) Es muss enthalten:
- Name und persönliche Daten des Prüfungskandidaten,
 - Tag, Ort, Beginn und Ende der Prüfung,
 - die Namen des Vorsitzenden und der Mitglieder der Prüfungskommission,
 - die Bewertung,
 - Vermerke über besondere Vorkommnisse.

§ 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im Hochschulbereich der europäischen Union erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.
- (2) Es obliegt dem Antragsteller, hinreichende Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen.
- (3) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen außerhalb des Hochschulbereichs der europäischen Union erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Bezüglich der Vorlage von Informationen siehe Abs. 2.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß

- (1) Wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach der Meldung zur Prüfung ohne triftige Gründe von dieser Prüfung zurücktritt, gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss mindestens drei Tage vor Beginn der Prüfung schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Erkrankung des Kandidaten wird die Vorlage eines gültigen ärztlichen Attests verlangt. Das ärztliche Attest muss vor Beginn der Prüfung eingeholt und dem Prüfungsamt unverzüglich vorgelegt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.
- (3) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen bei jeder Prüfung der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung allgemein oder im Einzelfall auf seinen Vorsitzenden übertragen. Der Kandidat hat das Recht auf Anhörung. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Ist eine Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie grundsätzlich einmal wiederholt werden. Eine Wiederholung ist frühestens zum nächsten Prüfungstermin und spätestens nach einem Jahr möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Rektor.
- (2) Hat ein Kandidat eine Prüfung endgültig nicht bestanden, so erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang.

§ 13 Öffentlichkeit der Prüfungen

- (1) Konzerte, Aufführungen und Vorträge sind öffentlich. Andere Prüfungsteile sind hochschulöffentlich. Der Rektor kann bei schwer wiegenden Gründen auf Vorschlag der Prüfungskommission die Öffentlichkeit ausschließen.
- (2) Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die geprüften Personen.

§ 14 Meldung und Zulassung zur Prüfung

- (1) Die Meldung zur Prüfung erfolgt im Zusammenhang mit der Repertoireprüfung.
- (2) Der Anmeldung zur Prüfung ist beizufügen
 - eine Erklärung des Kandidaten, dass er keine Solisten-Prüfung oder eine ähnliche Prüfung in dem betreffenden Fach an einer staatlichen Hochschule für Musik der BRD oder eine vergleichbare Prüfung an einer vergleichbaren Institution bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.
 - Das Programm für die Recital-Prüfung ist vier Wochen vor dem Termin der Recitalprüfung einzureichen.
 - Die Nachweise nach § 3 Abs. 4 über die Teilnahme an zwei Projekten des Hochschul-sinfonieorchesters sind für den abschließenden Prüfungsteil 4 Wochen vor dem Prüfungstermin vorzulegen.
- (3) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - die Anmeldefrist überschritten ist oder
 - die Unterlagen unvollständig sind.
- (4) Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Ablauf der Regelstudienzeit eine verbindliche Anmeldung zur Prüfung erfolgt.

§ 15 Umfang und Durchführung der Prüfung

- (1) In den Instrumentalfächern und im Fach Gesang besteht die Prüfung aus drei Teilen:
 - a) Repertoireprüfung,
 - b) Recital-Prüfung,

- c) Werk für Soloinstrument bzw. Stimme und Orchester bzw. Ensemble. In den Fächern Klavierkammermusik und Liedgestaltung wird eine weitere Repertoireprüfung abgelegt.

Alle Prüfungsteile finden grundsätzlich mit Klavierbegleitung statt. In besonderen Fällen versucht die Hochschule, den Prüfungsteil c) auch mit Orchester- bzw. Ensemblebegleitung zu ermöglichen.

- (2) Der Prüfungsumfang in den Fächern Komposition und Dirigieren und Operngesang sowie die fachspezifischen Angaben zu den in Abs. 1 genannten Fächern sind der Anlage zu entnehmen.
- (3) Besteht die Hauptfach-Prüfung aus mehreren Teilen, so sind in allen Teilen jeweils unterschiedliche Programme zu spielen. Die Wiederholung von Werken oder Teilen von Werken ist nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Rektor im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission.
- (4) Ist eine Teilprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Die nicht bestandene Teilprüfung muss zum nächsten allgemeinen Prüfungstermin wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Ein anderer Prüfungsteil nach Abs. 1 kann erst abgelegt werden, wenn der vorausgehende Teil bestanden ist. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt dem Kandidaten einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, innerhalb welcher Frist die Teilprüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die Exmatrikulation zum Ende des Prüfungssemesters nach sich.

§ 16 Urkunde

Nach bestandener Prüfung erhält der Kandidat eine Urkunde, in welcher die Daten und die Bewertung der Prüfung vermerkt sind. In der Urkunde wird die gesamte Prüfungskommission namentlich aufgeführt. Sie wird vom Rektor und/oder dem Prüfungskommissionsvorsitzenden unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 17 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Waren die Voraussetzungen für eine Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erworben, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (2) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Die unrichtige Urkunde ist einzuziehen und gegebenenfalls eine neue zu erteilen. Eine

Entscheidung nach Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Urkunde ausgeschlossen.

- (4) Die Urkunde darf nur gegen Vorlage einer Entlastungsbescheinigung der Hochschule ausgehändigt werden.

§ 18 Erlöschen des Prüfungsanspruches

Ist der Kandidat zum Zeitpunkt der Anmeldung oder zum Zeitpunkt der Prüfung an einer anderen Musikhochschule des In- oder Auslandes im selben Studiengang und Fach immatrikuliert, erlischt der Prüfungsanspruch.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dokumentiert Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 20 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmals für das Wintersemester 2016/17. Die bisherige Studien- und Prüfungsordnung tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft, findet jedoch noch Anwendung auf Studierende, die ihr Studium nach dieser Satzung absolvieren.

Karlsruhe, den 27.05.2016

HOCHSCHULE FÜR MUSIK KARLSRUHE

Prof. Hartmut Höll
Rektor